

**Zeitschrift:** Wohnen  
**Herausgeber:** Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger  
**Band:** 59 (1984)  
**Heft:** 5

**Vereinsnachrichten:** Die Sektion Innerschweiz des SVW

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

benötigt, kann einen Ausweg suchen. Vielleicht ist es möglich, die Leistungen so zu verlegen, dass nur noch Privatgrund beansprucht wird. Damit unterstünde die Anlage nicht mehr dem Fernmelderegal.

schaftsantennen zu melden, die vom Fernmelderegal ausgenommen sind. In diesem Fall belasten ihnen die PTT regelmässig auf der Telefonrechnung unter Code 550 eine Gebühr. Es sei denn, die Zahl der Anschlüsse liege unter 100; dann entfällt die Gebühr.

**N**ebenbei gesagt: Auch die Gebührenrechnungen des PTT-Konzessionsdienstes sollten die Genossenschaften kontrollieren. Sie beruhen nämlich zum Teil auf einer etwas oberflächlichen Erhebung der PTT. In dieser wurde fälschlicherweise behauptet, seit dem 1. Juli 1983 sei «für sämtliche Gemeinschaftsantennenanlagen eine Regalgebühr zu entrichten». Die Genossenschaften wurden dadurch dazu verleitet, den PTT auch Anschlüsse an Gemein-

W  
er annehmen muss, seine Gemeinschaftsantennenanlage unterliege der Urheberrechts-Gebührenpflicht, sollte vorsorgen. Diesen Genossenschaften sei empfohlen, vom kommenden Oktober an einen Zuschlag zu den Nebenkosten von monatlich Franken 2.50 zu erheben. Ist die Gebührenfrage bis dann noch nicht geregelt, soll aus der Einnahme vorläufig eine Rückstellung gebildet werden. Sie wird später willkommen

sein. Aus ihr kann die Genossenschaft nicht nur die Urheberrechtsgesellschaften honorieren. Sie könnte das Geld allenfalls auch für den Ersatz der bestehenden Gemeinschaftsantenne durch eine leistungsfähigere verwenden. Denkbar wäre schliesslich, daraus einen Zuschuss an die Kosten des Anschlusses an ein kommerzielles Drahtfernsehnetz zu leisten. Denn eines ist sicher: Der Vollanschluss an das Elektronikzeitalter ist auf keinen Fall billig.

*Fritz Nigg*

## Die Sektion Innerschweiz des SVW

*Auf den folgenden Seiten ist von zwei Innerschweizer Baugenossenschaften und deren Renovationstätigkeit die Rede. Es sei hier daher kurz von der Dachorganisation der Zentralschweizer Baugenossenschaften, der Sektion Innerschweiz, berichtet.*

Der Gründung der Sektion Innerschweiz des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen im Jahre 1951 gingen bereits Versuche zu einer Sektionsbildung in den Jahren 1929 und 1937 voraus. Es mag erstaunen, dass sich die Baugenossenschaften der Innerschweiz erst im Jahre 1951 zu einer Sektion des SVW zusammenschlossen, führten doch bereits im Jahre 1919 besondere Bestrebungen aus Luzern zur Gründung des Schweizerischen Verbandes. Am 24. November 1951 war es dann soweit: Die Vertreter von fünf Baugenossenschaften aus Erstfeld, Kriens, Luzern, Stans und Zug gründeten im Beisein des damaligen Sekretärs des SVW, Heinrich Gerteis, im Volkshaus Luzern die Sektion Innerschweiz. An der Gründungsversammlung kam die Hoffnung zum Ausdruck, mit dem regionalen Zusammenschluss die Probleme der einzelnen Baugenossenschaften besser lösen zu können. Besonders bei den damals jungen und klei-

neren Genossenschaften erwartete man bei der Sektionsgründung eine engere Kontaktnahme mit den grossen Baugenossenschaften, um von deren bisherigen Erfahrungen profitieren zu können.

An der konstituierenden Delegiertenversammlung traten der Sektion Innerschweiz sieben Baugenossenschaften bei. Das Sektionspräsidium wurde der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern übertragen. Als weitere Gründermitglieder waren dabei: die Eisenbahnerbaugenossenschaften von Luzern und Erstfeld, die Allgemeine Baugenossenschaft Kriens, die Wohnbaugenossenschaft des Eidgenössischen Personals Stans, die Wohnbaugenossenschaft Cham und die Baugenossenschaft «Heimat» Zug. Die Genossenschaften besassen damals zusammen rund 1700 Wohnungen. Heute sind der Sektion Innerschweiz zwanzig Wohnbaugenossenschaften angeschlossen mit einem Bestand von über 3000 Wohnungen. Seit einigen Jahren wird die Sektion von Heinrich Surber, dem Vizepräsidenten der Allgemeinen Baugenossenschaft Kriens, geleitet.

Das Sektionsgebiet umfasst die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug und reicht vom luzernischen Wiken bis zum urnerischen Andermatt. Diese weiten Distanzen des Sektionsgebietes erschweren eine engere Kontakt-

nahme zwischen den einzelnen Genossenschaften. Die regional unterschiedlich gelagerten Probleme bringen nur bedingt die wünschenswerte und nützliche gemeinsame Zusammenarbeit. In Erkenntnis dieser Schwierigkeiten wurde gegen Ende der sechziger Jahre sogar über die Existenzberechtigung der Sektion Innerschweiz in dieser Form diskutiert. Man entschied sich aber damals mehrheitlich für den Weiterbestand im bisherigen Rahmen.

Ansätze zur verstärkten Zusammenarbeit gibt es aber immer wieder. So hat zum Beispiel kürzlich die Wohnbaugenossenschaft Heimat in Zug im Zusammenhang mit ihrer Renovationstätigkeit befreundete Genossenschafter zu einer Zusammenkunft mit Besichtigung und Erfahrungsaustausch eingeladen. Diese und ähnliche Veranstaltungen können zweifellos wertvolle Kontakte schaffen, von denen wechselseitig profitiert werden kann.

Gegenwärtig lassen sich im Sektionsgebiet einige interessante Projekte für neue genossenschaftliche Wohnbauvorhaben feststellen. Eine weitere wichtige Aufgabe für die Innerschweizer Wohnbaugenossenschaften in Gegenwart und Zukunft besteht auch in der Renovation und Modernisierung von älteren Überbauungen.

-m-